



A-Post
Stadtrat Altstätten
Rathausplatz 2
9450 Altstätten

19. Dezember 2014

Geschäft Nr. 14-6517

Gemeinde Altstätten: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Überbauungsplan Industriegebiet Schachen Süd**

Ausgangslage

Der Überbauungsplan soll für das Industriegebiet Schachen Süd eine zweckmässige Erschliessung ab der Tiefenacker- und der Kesselbachstrasse sowie eine gute Einbindung der Bauten sicherstellen. Mit dessen Inkrafttreten soll der Überbauungsplan Schachen vom 19. August 1996 aufgehoben werden. Dieser diene u.a. der Sicherung der Entlastungskanäle, welche um das Grundstück Nr. 3064 führen.

Die kantonale Vorprüfung wurde mit Bericht vom 22. Juli 2013 durchgeführt. Die darin erwähnten Ausführungen wurden mehrheitlich berücksichtigt.

Der Stadtrat hat den Überbauungsplan am 14. Oktober 2013 erlassen. Die Auflage erfolgte vom 23. Oktober bis 21. November 2013, es ist eine Einsprache eingegangen. Daraufhin hat der Stadtrat am 11. November 2014 Ergänzungen betreffend Störfallvorsorge erlassen, in Anwendung des vereinfachten Verfahrens gemäss Art. 32 Abs. 2 BauG. Die Einsprache wurde gemäss Angaben der Stadt zurückgezogen.

Erwägungen

Die Berücksichtigung der Störfallvorsorge in der Raumplanung auf Stufe Richt- und Nutzungsplan ist im Raumplanungsgesetz (SR 700, abgekürzt RPG) vorgeschrieben und basiert auf den Bestimmungen Art. 2 Abs. 1 RPG, Art. 3 Abs. 3 Bst. b RPG, Art. 6 Abs. 2 Bst. c RPG. Weiter schreibt die Störfallverordnung (SR 814.012; abgekürzt StFV) in Art. 11a explizit vor, dass die Störfallvorsorge auch in der Nutzungsplanung zu berücksichtigen ist. Diese Aufgaben liegen in der Verantwortung der für die Ortsplanung zuständigen Gemeinde (Art. 2 Abs. 1 BauG).



Innerhalb des Geltungsbereichs des Überbauungsplans befindet sich ein erdüberdecktes Flüssiggastanklager mit Lastwagen-Umschlagplatz (Einlagerung) der Firma Polypag AG. Gemäss den vorliegenden Unterlagen muss davon ausgegangen werden, dass im Schadenfall (Tanklastwagen-Explosion) ein Grossteil des Überbauungsplangebietes betroffen sein wird. Auf gegen der Hälfte des Gebietes ist mit einer Letalitäts-Rate von 90 % zu rechnen, das restliche Gebiet ist mit einer abnehmenden Rate betroffen.

Im Überbauungsplan sind planliche sowie textliche Bestimmungen zur Störfallvorsorge erlassen worden. Die Art. 14 bis 18 der besonderen Vorschriften und die dazu gehörenden Erläuterungen im Planungsbericht vom 30. Oktober 2014 (Seite 13) sind in Absprache mit den kantonalen Fachstellen angepasst bzw. ergänzt worden.

Auf dem Plan ist ein 'Umgebungsbereich Störfallvorsorge' eingezeichnet. Die rechteckige Form und deren Ausdehnung sind aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar. Die kantonalen Fachstellen haben dringlich eine Ausdehnung in Kreisform gemäss dem 90%-Letalitäts-Einwirkgebiet empfohlen.

Die Pflicht zu allfälligen Massnahmen zur Störfallvorsorge besteht auch ausserhalb des bezeichneten 'Umgebungsbereichs Störfallvorsorge'. Somit sind erforderlichenfalls auch bei Bauvorhaben ausserhalb des 'Umgebungsbereichs Störfallvorsorge' bauliche (allenfalls auch anderweitige) Massnahmen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens anzuordnen. Der Umkehrschluss aus Art. 17 der besonderen Vorschriften, dass für Bauten und Anlagen ausserhalb des 'Umgebungsbereichs Störfallvorsorge' keinerlei Anforderungen an die Bauweise gestellt werden dürfen oder müssen, ist nicht zulässig.

Der Schutz der Personen und Sachwerte liegt in der Verantwortung der Stadt Altstätten.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und im Sinne der Erwägungen sowie unter Berücksichtigung des Ermessens der Stadt (Art. 3 Abs. 2 BauG) genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen sowie unter Berücksichtigung des Ermessens der Stadt Altstätten genehmigt.
2. Der Baulinienplan Schachen vom 19. August 1996 wird aufgehoben.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 2'300.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.



Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass (zweifach)
- Aufgehobener Erlass
- Einzahlungsschein
- Genehmigung Teilstrassenplan vom 1. Dezember 2014 (Geschäft Nr. 14-6508)

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. genehmigter / aufgehobener Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)
- Tiefbauamt Rechtsdienst
- Amt für Umwelt und Energie, Recht und UVP